

Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain vom 21.02.1983

(Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 10/83 vom 13.05.1983),
geändert durch erste Änderungssatzung vom 01.08.1983

(Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 25/1983 vom 30.11.1983),

geändert durch zweite Änderungssatzung vom 18.06.1986

(Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 20/1986 vom 14.11.1986)

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1982 (GVBl S. 2) erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain in der Region 1 folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes

II. Abschnitt - Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 9a Übergangsregelung
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung
- § 15 Regionaler Planungsbeirat
- § 16 Aufgaben des regionalen Planungsbeirats
- § 17 Sitzungen des regionalen Planungsbeirats

III. Abschnitt - Verbandswirtschaft

- § 18 Anzuwendende Vorschriften
- § 19 Deckung des Finanzbedarfs
- § 20 Kassenverwaltung
- § 21 Überörtliche Prüfung

IV. Abschnitt - Schlussvorschriften

- § 22 Aufsicht
- § 23 Öffentliche Bekanntmachung
- § 24 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 25 Inkrafttreten

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

(1) Für die Region 1 besteht ein regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband führt den Namen "Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain".

(3) Er hat seinen Sitz in Aschaffenburg.

Die Verwaltungsgeschäfte werden beim regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain geführt.

§ 2 Mitglieder des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

(2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach A II 7.4 in Verbindung mit Anhang 5 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Verordnung vom 10.03.1976 (GVBl S. 123, ber. S. 454)).

§ 3 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.

(2) Er hat die Aufgabe,

1. über den Regionalplan sowie dessen Änderung zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;

2. an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung durch Staatsbehörden nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 5 Satz 2 BayLp1G mitzuwirken;

3. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen von Raumordnungsverfahren und anderen landesplanerischen Abstimmungen abzugeben.

(3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung nach Maßgabe des § 1 ROG*) gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(4) Der Regionalplan ist mit Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung, fortwährenden Überprüfung und Änderung des Regionalplanes der bei der Regierung von Unterfranken eingerichteten Regionalplanungsstelle.

*) Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl I S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.1980 (BGBl I S. 649).

II. Abschnitt. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbandes

Notwendige Organe des regionalen Planungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende;
4. der regionale Planungsbeirat.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen. Diese brauchen nicht Mitglieder der Beschlussorgane zu sein. Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
3. Abberufung der nach Abs. 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

(5) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung obliegen:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über den Regionalplan und seine Änderungen;
3. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung über die Nachtragshaushaltssatzungen und über die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, Beschlussfassung über den Finanzplan;
4. Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
5. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung;
6. Festsetzung von Entschädigungen;
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(2) Die Verbandsversammlung kann sich die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten vorbehalten.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal, einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn die Regionalplanungsstelle es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste Landesplanungsbehörde, die Regierung von Unterfranken - Höhere Landesplanungsbehörde - sowie die bei ihr eingerichtete Bezirksplanungsstelle eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, daß bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitgliedes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, daß jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss (alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 1971) fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.

(8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

Den Rahmen für die festzusetzende Anzahl der Ausschussmitglieder bildet Art. 8 Abs. 9 Satz 1 BayLp1G. "Dem Planungsausschuss gehören außer dem Verbandsvorsitzenden mindestens 10, höchstens 30 Vertreter der Verbandsmitglieder an."

(9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9 Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 30 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.

(2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise, kreisfreie Städte) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

(3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

(4) Die Tätigkeit eines Mitgliedes des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
2. Abberufung aus wichtigem Grund;
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.

(6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 9 a Übergangsregelung

Die nächste Bestellung der Mitglieder des Planungsausschusses und deren Stellvertreter findet für die Wahlperiode 1984 bis 1990 statt. Die Amtszeit der vorher gewählten Mitglieder des Planungsausschusses und deren Stellvertreter endet mit der Neubestellung 1984. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Planungsausschusses oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter rückt für den Rest der Amtszeit bis 1984 ein Ersatzmann nach. Sind keine Ersatzleute vorhanden, wird für diese Zeit ein Nachfolger bestellt.

§ 10 Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Regelmäßige Beratung und Beschlussfassung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes;
2. Beteiligung von Verbandsmitgliedern, für die voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründet wird, an der Ausarbeitung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung durch den regionalen Planungsverband und vor Stellungnahmen des regionalen Planungsverbandes zu den von den Staatsbehörden aufzustellenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung;
3. Beschlussfassung über Stellungnahmen des regionalen Planungsverbandes zu den im Landesentwicklungsprogramm sowie in fachlichen Programmen und Plänen enthaltenen oder nach Maßgabe von Art. 26 BayLp1G aufzustellenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung;
4. Anforderung von Gutachten bei der Regionalplanungsstelle;
5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

(3) Der Planungsausschuss hat die betroffenen Mitgliedskörperschaften in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu hören und deren Vertreter zu den Sitzungen beratend beizuziehen.

§ 11 Sitzungen des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf, jährlich mindestens dreimal, einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn die Regionalplanungsstelle es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

A 2.2

(2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste Landesplanungsbehörde, die Regierung von Unterfranken sowie die bei ihr eingerichtete Regionalplanungsstelle eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

(6) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 - 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

(7) Entsprechend dem Fortgang der Planungsarbeiten sind gemeinsame Sitzungen des regionalen Planungsbeirats und des Planungsausschusses vorzusehen. Der regionale Planungsbeirat ist daher mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Planungsausschuss einzuladen.

§ 12 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Beschlussorgane (Gemeinderäte und Kreisräte), falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes, gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, im Planungsausschuss und im regionalen Planungsbeirat und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.
- (3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.
- (5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 6 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten mit der Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 14 Rechtsstellung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Soweit sie kraft ihres Amtes tätig sind, haben sie gegenüber dem Planungsverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Für die Entschädigung der sonstigen Verbandsräte und Mitglieder des Planungsausschusses sowie der Stellvertreter gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung *) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger entsprechend. Das Nähere regelt die Verbandsversammlung durch Satzung.

§ 15 Regionaler Planungsbeirat

- (1) Mitglieder des regionalen Planungsbeirates sind der Verbandsvorsitzende sowie die Vertreter von nachstehenden Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens. Folgende Organisationen sind berechtigt, jeweils einen Vertreter für den regionalen Planungsbeirat zu benennen:

1. Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg
2. Handwerkskammer für Unterfranken
3. Bayerische Architektenkammer
4. Bayerischer Bauernverband
5. Landesflurbereinigungsverband Bayern
6. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e. V.
7. Landesverband der Bayerischen Industrie e. V.

*) Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 526).

8. Deutscher Gewerbeverband, Landesverband Bayern e. V.
9. Landesverband des Bayerischen Einzelhandels e. V.
10. Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband
11. Fremdenverkehrsverband Franken e. V.
12. Verband Bayerischer Elektrizitätswerke e. V.
13. Landesgruppe Bayern des Verbandes öffentlicher Verkehrsbetriebe
14. Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern e. V.
15. Deutscher Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Bayern - und die im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften (zusammen drei Mitglieder)
16. Deutsche Angestelltengewerkschaft - Landesverband Bayern -
17. Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschland, Landesverband Bayern und Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen, Landesverband Bayern (gemeinsam)
18. Bayerischer Beamtenbund e. V.
19. Bezirksarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege
20. Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (gemeinsam)
21. Bischöfliches Ordinariat Würzburg
22. Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern - Landeskirchenamt -
23. Fachbeirat für Erwachsenenbildung beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus
24. Bayerischer Jugendring
25. Bund Naturschutz in Bayern e. V.
26. Bayerischer Landes-Sportverband e. V.
27. Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e. V.
28. Frankenbund
29. Spessartbund e. V.
30. Verein Naturpark Bergstraße-Odenwald
31. Verein Naturpark Spessart e. V.
32. Fränkischer Weinbauverband e. V.
33. Bayerischer Waldbesitzerverband e. V.
36. Verband Bayerischer Gas- und Wasserwerke e. V.
37. Bayer. Siedlerbund, Bezirk Unterfranken e. V.
38. Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e. V.

(2) Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der Organisationen durch den Vorsitzenden des regionalen Planungsverbandes.

(3) Der Vorsitzende des regionalen Planungsverbandes kann nach Anhörung des regionalen Planungsbeirats Sachverständige als weitere Mitglieder in den regionalen Planungsbeirat berufen.

(4) Die Mitglieder des regionalen Planungsbeirats werden für sechs Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.

Anmerkung

Die numerische Aufzählung in § 15 Abs. 1 ist nicht fortlaufend. Die Berichtigung wurde nicht veröffentlicht.

(5) Für die gemäß Abs. 2 berufenen Mitglieder des regionalen Planungsbeirats sind Stellvertreter zu berufen. Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) Die gemäß Abs. 2 berufenen Mitglieder des regionalen Planungsbeirats und ihre Stellvertreter sind durch den Vorsitzenden auf Verlangen der Organisationen, von denen sie vorgeschlagen wurden, vorzeitig abzurufen.

Die gemäß Abs. 3 berufenen Mitglieder des regionalen Planungsbeirats können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

(7) Vorsitzender des regionalen Planungsbeirats ist der Vorsitzende des regionalen Planungsverbandes.

(8) Der regionale Planungsbeirat kann für die Behandlung bestimmter allgemeiner oder einzelner Fragen Ausschüsse aus seiner Mitte bilden. Die Beteiligung an Ausschüssen steht allen Mitgliedern des Planungsbeirats offen.

(9) Der Vorsitzende des regionalen Planungsbeirats und seiner Ausschüsse kann nach Anhörung des Beirats und der Ausschüsse neben den gemäß Abs. 2 bestellten Mitgliedern des Planungsbeirats und ihren Stellvertretern oder an deren Stelle weitere Beauftragte der nach Abs. 1 bestimmten Organisationen zur Teilnahme an Sitzungen des Planungsbeirats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme zulassen.

(10) Die zu Mitgliedern des Planungsbeirats berufenen Vertreter von Organisationen, ihre Stellvertreter sowie die gemäß Abs. 9 zugelassenen Personen haben gegenüber dem Freistaat Bayern oder dem regionalen Planungsverband keinen Anspruch auf Entschädigung. Für die Entschädigung von Sachverständigen, die gemäß Abs. 3 in den regionalen Planungsbeirat berufen worden sind, gilt die Verordnung über die Entschädigung der als Sachverständige berufenen Mitglieder des Landesplanungsbeirats und der Bezirksplanungsbeiräte vom 16.03.1971 (GVBI S. 109), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1982 (GVBI S. 281), entsprechend.

(11) Für die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Planungsbeirats, ihrer Stellvertreter und der gemäß Abs. 9 zugelassenen Personen gilt Art. 14 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung entsprechend; an die Stelle des Kreistages tritt die Verbandsversammlung.

§ 16 Aufgaben des regionalen Planungsbeirats

(1) Der regionale Planungsbeirat soll den regionalen Planungsverband durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützen.

(2) Der regionale Planungsbeirat beteiligt sich nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Region und nimmt zu grundsätzlichen Fragen der Raumordnung und Landesplanung, die die Region betreffen, Stellung. Er beteiligt sich insbesondere an der Ausarbeitung und fortwährenden Überprüfung des Regionalplans.

(3) Der regionale Planungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Sitzungen des regionalen Planungsbeirats

(1) Der regionale Planungsbeirat ist nach Bedarf, jährlich mindestens zweimal, einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Er soll einberufen werden, wenn die Regionalplanungsstelle es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der regionale Planungsbeirat wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsbeirats spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen .

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste Landesplanungsbehörde, die Regierung von Unterfranken sowie die bei ihr eingerichtete Regionalplanungsstelle eingeladen. Ihre Vertreter können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die oberste Landesplanungsbehörde und die Regierung von Unterfranken können die Beiziehung von Vertretern anderer Behörden verlangen. Behördenvertreter sind auf Antrag zu hören.

III. Abschnitt. Verbandswirtschaft

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit*) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

Der regionale Planungsverband erhält den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und fortwährende Überprüfung des Regionalplans vom Freistaat Bayern ersetzt. Das Nähere ist durch die Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände (KostErstV) i. d. Fassung vom 27. Juli 1980 (GVBl S. 485) bestimmt.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des regionalen Planungsverbandes werden von der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain geführt.

§ 21 Überörtliche Prüfung

Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

*) Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 525).

IV. Abschnitt. Schlussvorschriften

§ 22 Aufsicht

Der regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken.

(2) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten des Regionalplans gilt Art. 18 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 4 BayLplG.

§ 24 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 4 BayLplG anzuwenden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29. September 1982 in Kraft.